



Bern, 13. März 2015

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Entwurf einer Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. März 2015 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf einer Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **12. Juni 2015**.

Die Vernehmlassung ist auf drei Monate (13. März bis 12. Juni 2015) beschränkt, damit die Botschaft des Bundesrates gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse noch 2015 vorgelegt werden kann. Dazu ist anzumerken, dass bereits 2013 eine Vorvernehmlassung zu einzelnen Fragen der Lenkungsabgaben durchgeführt wurde. Anders als bei der ersten Konsultation, die allfällige Modalitäten einer Lenkungsabgabe betrafen, geht es bei der heutigen zweiten Vernehmlassung zum selben Thema um einen Verfassungsartikel als Grundlage für die Einführung der Lenkungsabgaben.

Im Rahmen der zweiten Etappe der Energiestrategie 2050 mit Umsetzung ab 2021 hat der Bundesrat beschlossen, das bisherige Fördersystem schrittweise durch ein Lenkungssystem abzulösen. Am 21. Mai 2014 hat der Bundesrat das UVEK und das EFD mit der Erarbeitung eines Verfassungsartikels zur Einführung eines Klima- und Energielenkungssystems beauftragt.

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung soll die Möglichkeiten von Klima- und Energieabgaben erweitern und den Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem in der Verfassung verankern. Ein neuer Artikel 131a zu den Klima- und Stromabgaben sowie Übergangsbestimmungen sollen in die Verfassung aufgenommen werden. Der Bund wird Abgaben auf Brenn- und Treibstoffen sowie Strom erheben können. Langfristig sollen alle Erträge aus diesen Abgaben an die Bevölkerung und Wirtschaft



rückverteilt werden. Die Förderzusagen des Gebäudeprogramms sollen schrittweise bis Ende 2025 auslaufen. Die Förderzusagen für Neuanlagen im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung sollen bis Ende 2030 mit Laufzeiten bis längstens Ende 2045 abgebaut werden. Der Erläuterungsbericht legt die Verfassungsbestimmung sowie deren Auswirkungen dar. Anhand von Beispielen wird ausserdem veranschaulicht, wie der Artikel zwischen 2021 und 2030 konkret umgesetzt werden könnte. Abschliessend wird die Meinung zu spezifischen Fragen eingeholt.

Die Vernehmlassungsunterlagen mitsamt Fragenkatalog können bezogen werden über die Internetadresse: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Nach Abschluss der Vernehmlassung werden die eingegangenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir bitten Sie deshalb, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch (vorzugsweise neben einer PDF- auch eine Word-Version) an folgende E-Mailadresse zu senden:

kels@efv.admin.ch

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen Pierre-Alain Bruchez (Tel. 058 / 462 63 31; Pierre-Alain.Bruchez@efv.admin.ch) und Margit Himmel (Tel. 058 / 462 16 77; Margit.Himmel@efv.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf

Doris Leuthard